Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

November 2026

Erläuterungen zur Revision vom November 2026 der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage 1
1.1 Vorrangige Verwendung der Herkunftsnachweise in der Grundversorgung 1
1.2 Anforderungen an Standardstromprodukt in der Grundversorgung 1
1.3 Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Netzkosten 2
1.4 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften 2
2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden 2
3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 3
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 3

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Vorrangige Verwendung der Herkunftsnachweise in der Grundversorgung

Die Zuweisung der Herkunftsnachweise aus der erweiterten Eigenproduktion zur Grundversorgung soll neu von der Energiemenge aus erweiterter Eigenproduktion abhängen, die der Grundversorgung zugeordnet wird. Es entsteht somit ein direkter Zusammenhang zwischen der im Rahmen der Grundversorgung verkauften Energie und den entsprechenden Herkunftsnachweisen.

Die eigenen Herkunftsnachweise müssen ausserdem prioritär für die Energiemenge, mit der der Mindestanteil 1 von 50 % im Rahmen der Grundversorgung erfüllt werden kann, verwendet werden. Für Energiemengen, die über Kaufverträge für die Grundversorgung beschafft wurden, besteht keine Verpflichtung zur Verwendung eigener Herkunftsnachweise. Diese Herkunftsnachweise behalten somit ihren Marktwert und können verkauft werden.

1.2 Anforderungen an Standardstromprodukt in der Grundversorgung

Die Grundversorgung umfasst ein Standardstromprodukt mit einem Mindestanteil von zwei Dritteln inländischer erneuerbarer Energien. Mit der Einführung der quartalsweisen Stromkennzeichnung müsste dieser Anteil nach dem geltenden Artikel 4b bereits ab dem Tarifjahr 2028 auch in jedem einzelnen Quartal erfüllt sein. Die Branche befürchtet jedoch ein Liquiditätsproblem bei erneuerbaren Herkunftsnachweisen (HKN) in den Winterquartalen, was zu deutlich höheren Tarifen führen könnte.

Auf Gesetzesstufe ist festgelegt, dass das Standardstromprodukt «insbesondere» auf der Nutzung inländischer erneuerbarer Energien beruhen muss (Artikel 6 Absatz 2bis StromVG). Der Bundesrat hat diese offene Formulierung in der Verordnung präzisiert und die Zwei-Drittel-Vorgabe definiert. In der parlamentarischen Beratung wurde «insbesondere» als «möglichst hoch» interpretiert. Gleichzeitig hat die Verwaltung stets darauf hingewiesen, dass mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung insbesondere im Winter eine Knappheit an HKN auftreten kann. Ab 2027 gilt die quartalsweise Stromkennzeichnung und dies hat bereits zu einem starken Anstieg der Preise für Schweizer Wasserkraft-HKN geführt, wobei es keine vollständige Transparenz wie für börsengehandelte Commodities gibt.

Aktuelle Zahlen zeigen nun, dass die Verfügbarkeit von HKN je nach Trocken- oder Nassjahr stark schwankt. Dies kann vor allem im ersten und vierten Quartal zu einer verminderten Verfügbarkeit von HKN führen. Gemäss Stromstatistik sind in einem normalen Jahr auch im wasserarmen Dezember genügend Wasserkraft-HKN verfügbar, um die gesamte Grundversorgung zu decken (das Standardprodukt, das Gegenstand der Verordnungsänderung ist, ist nicht das einzige Produkt, das im Rahmen der Grundversorgung angeboten wurde). Trotzdem könnten sich die Preise auf einem hohen Niveau einpendeln, wenn die Nachfrage das Angebot deutlich übersteigt. Dies würde unter anderem zu höheren Kosten für das Standardprodukt führen. Beispielweise, stiegen anfangs 2026 die Preise von rund 2 CHF/MWh auf 6 CHF/MWh. Die Terminpreise für das Jahr 2028 notieren bei rund 8 CHF/MWh, was einer Vervierfachung gegenüber 2025 entspricht.

Weiter ist zu bemerken, dass die zukünftig nachgefragte Menge von Schweizer Wasserkraft vor allem auch dadurch beeinflusst wird, wie viel davon von Marktkunden nachgefragt wird, bzw. wie hoch deren Zahlungsbereitschaft für inländische erneuerbare Energien sein wird. Der HKN-Markt ist zurzeit im Umbruch und Prognosen für den zukünftigen Preis von Schweizer Wasserkraft-HKN sind nicht möglich. Um die Bedenken der Strombranche bezüglich dieser Unsicherheiten zu mildern, soll nun der sogenannte fade-in eingeführt werden.

Die vorgeschlagene schrittweise Übergangslösung (Fade-in-Lösung) sieht eine schrittweise Einführung hinsichtlich der Zwei-Drittel-Vorgabe vor. Dadurch können sich das System und die Marktakteure

schrittweise an die neuen Anforderungen anpassen. Sollte der Preisdruck zu stark steigen, kann der Bundesrat eingreifen. Das Standardprodukt muss jährlich überprüft und die Kommunikation der Verteilnetzbetreiber entsprechend angepasst werden.

1.3 Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Netzkosten

Bei der Errichtung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaften sind die interessierten Personen auf den Verteilnetzbetreiber (VNB) angewiesen. So müssen sie beispielsweise die relevante Netztopologie in Erfahrung bringen können, um zu beurteilen, welche weiteren Endverbraucher oder Produzenten für die Bildung eines Zusammenschlusses oder einer Elektrizitätsgemeinschaft in Frage kommen. Artikel 18 Absatz 5 der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und Artikel 19*g* Absatz 3 Buchstabe a Stromversorgungsverordnung (StromVV) sehen eine entsprechende Auskunftspflicht des Verteilnetzbetreibers vor.

Das BFE und die ElCom wurden vermehrt mit Anfragen bezüglich Kosten im Zusammenhang mit der Bildung oder dem Betrieb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) oder von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) konfrontiert. Verschiedene Verteilnetzbetreiber stellen solche Kosten individuell in Rechnung, teilweise in Höhe von mehr als 500 Franken als sog. «Initialisierungsgebühr». Da in der aktuellen StromVV der Umgang mit solchen Kosten nicht explizit geregelt wird, soll dies nun im Rahmen dieser Verordnungsrevision präzisiert werden. Sofern es sich dabei um Kosten handelt, welche bei den Verteilnetzbetreibern im Rahmen der Erfüllung ihrer vom Gesetzgeber übertragenen öffentlichen Aufgaben anfallen, gelten sie als anrechenbare Netzkosten und dürfen nicht individuell in Rechnung gestellt werden.

1.4 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Produktionsanlagen, die mittels des Einspeisevergütungssystems (EVS) gefördert werden, sollen von der Teilnahme an lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) aus nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden.

Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der LEG einschliesslich der dazugehörigen HKN muss grundsätzlich innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Da nach Artikel 12 Absatz 1 Energieförderungsverordnung die Betreiber von Anlagen im EVS der Vollzugsstelle die erfassten HKN übertragen müssen, können HKN von EVS-Anlagen nicht innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Aufgrund dieses Umstands ist davon auszugehen, dass EVS-Anlagen bereits nach geltendem Recht nicht in einer LEG eingesetzt werden können. Die Aufnahme des expliziten Ausschlusses in der StromVV dient der Klärung dieser Frage.

Das EVS lief gemäss Artikel 38 EnG Ende 2022 aus. Neue Anlagen konnten danach nur noch ins EVS aufgenommen werden, wenn für sie die Teilnahme am EVS vor 2023 dem Grundsatz zugesichert worden war. LEG wurden per 2026 eingeführt, unter anderem, um dank verbesserter Bedingungen für den Elektrizitätsverkauf den Bau neuer Produktionsanlagen anzuregen. Der Absatz von Elektrizität aus bestehenden EVS-Anlagen innerhalb von LEG hätte einen Mitnahmeeffekt zur Folge, da der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen auch beim Vertrieb der Elektrizität an den Strommärkten bereits durch das EVS sichergestellt ist.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Bei den Änderungen betreffend die Vorgaben zu den HKN und im Zusammenhang mit ZEV und LEG ist grundsätzlich mit keinen zusätzlichen personellen und finanziellen Auswirkungen zu rechnen, da es

sich lediglich um Präzisierung von in der Praxis bereits etablierten Vorgehen und von bereits bestehenden Aufgaben der VNB handelt. Vielmehr bewirkt die Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt eher eine Eindämmung des derzeit zu beobachtenden Preisanstiegs bei den HKN.

Die Änderungen betreffend die Vorgaben in der Grundversorgung sind ausserdem von geringer Tragweite und haben keinen Mehraufwand zur Folge. Sie können ohne finanzielle Auswirkungen umgesetzt werden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorliegenden Änderungen sind von geringer Tragweite und bleiben in ihren Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft daher weitgehend unerheblich. Die Kosten, welche aufgrund der Änderung im Zusammenhang mit ZEV und LEG in die Netznutzungstarife einfliessen könnten, werden gesamtschweizerisch jährlich auf einen tiefen einstelligen Millionenbetrag geschätzt. Dadurch würden die Netznutzungstarife gesamtschweizerisch um ca. 0.3 Promille steigen. Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einem Stromverbrauch von 4'500 kWh pro Jahr entspricht dies Mehrkosten von ca. 15 Rappen pro Jahr.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 3 Bst. d

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d enthält derzeit die Vorgabe, dass VNB vorrangig HKN verwenden, die aus ihrer erweiterten Eigenproduktion stammen. Mit der Anpassung soll nun präzisiert werden, auf welchen Teil der erweiterten Eigenproduktion sich diese vorrangige Verwendung bezieht. Die eigenen HKN müssen vorrangig nur für die Energiemenge der erweiterten Energieproduktion verwendet werden, die der Grundversorgung zugeordnet ist (Mindestanteil von 1 zu 50 % oder individuell festgelegte höhere Quote). Der Vorrang gilt folglich nicht für die Energiemenge, die durch Bezugsverträge für die Grundversorgung beschafft wird.

Grundsätzlich hat der HKN einen Wert, der auf dem Markt verkauft werden kann. Gleichzeitig ist in den Gestehungskosten der ökologische Mehrwert bereits enthalten. Wird Eigenproduktion zu Gestehungskosten in die Grundversorgung abgesetzt, soll demnach der ökologische Mehrwert ebenfalls der Grundversorgung zugeschrieben werden.

Art. 4 Abs. 3 Bst. e

Aufgrund der per 1.1.2027 in Kraft tretenden Bestimmungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht (Artikel 15 Absatz 1bis EnG i.V.m. Artikel 12 und 12*a* EnV) muss die Formulierung in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e angepasst werden. Dank der neuen Formulierung ist der bisher unter Ziffer 1bis beschriebene Fall (Photovoltaik-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von mindestens 100 kW und weniger als 150 kW) durch Ziffer 1 abgedeckt, womit Ziffer 1bis gestrichen werden kann.

Buchstabe e regelt die anrechenbaren Kosten im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 15 EnG. Dabei können höchstens die dem Anlagenbetreiber tatsächlich ausbezahlten Vergütungen angerechnet werden. Die in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Beträge stellen Obergrenzen für die Anrechenbarkeit dar. Mit der Bezugnahme auf Artikel 15 Absatz 1bis EnG wird sichergestellt, dass für die Kostenanrechnung auf die gesetzlich massgebende subsidiäre Vergütung abgestellt wird und keine über die tatsächlich ausbezahlte Vergütung hinausgehenden Kosten in der Grundversorgung berücksichtigt werden können.

Für Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, richtet sich die Vergütung nach der Übergangsbestimmung von Artikel 80*c* EnV, das heisst nach Artikel 12 Absätze 1 und 1bis EnV in der Fassung vom 1. Januar 2026. Auch in diesen Fällen bildet die so bestimmte Vergütung die Obergrenze der anrechenbaren Kosten. Die Formulierung «die für die betreffende Anlage massgebende Vergütung» erfasst beide Konstellationen, ohne dass es einer eigenen Übergangsbestimmung in der StromVV bedarf. An dieser Stelle sei zudem auf die gängige Praxis der ElCom hingewiesen, nach welcher für die Beurteilung der Anrechenbarkeit eine Jahresbetrachtung gilt.

Art. 4b

Artikel 4b bietet den Unternehmen Spielraum, um die Anforderungen an das Standardprodukt zu erfüllen.

Im neuen *Absatz 2* wird ab dem Tarifjahr 2028 eine schrittweise Einführung des Mindestanteils der HKN von zwei Dritteln pro Quartal bis 2030 vorgesehen, die der Lage auf dem Markt für Herkunftsnachweise besser Rechnung trägt. Die schrittweise Einführung erfolgt nach unterschiedlichen Multiplikationsfaktoren. Für das Tarifjahr 2028 ist ein Faktor von 0,5 (*Bst. a*) vorgesehen und im Tarifjahr 2029 (*Bst. b*) muss ein Faktor von 0,75 angewendet werden. Ab dem Tarifjahr 2030 ist schliesslich der Mindestanteil von 2/3 zu 100% anzuwenden.

Beispiel: Das ergibt für das Tarifjahr 2028 neu folgende Rechnung: 2/3 multipliziert mit 0,5 = 33 % (statt 66 %). Für das Tarifjahr 2029 hingegen ergibt sich Folgendes: 2/3 multipliziert mit 0,75 = 50% (statt 66 %); und schließlich für das Tarifjahr 2030: 2/3 multipliziert mit 1 = 66 %.

Art. 12a

Artikel 12a hält fest, dass Kapital- und Betriebskosten sowohl im Zusammenhang mit der Errichtung als auch im Zusammenhang mit der Fortführung als auch der Beendigung eines Zusammenschlusses, respektive einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft als anrechenbare Netzkosten gelten und somit nicht individuell in Rechnung gestellt werden dürfen. Konkret geht es dabei um Aufwände für Aufgaben, welche der Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen zwingend erbringen muss und nicht durch Dritte erbracht werden können. Darunter fallen insbesondere Aufwände für die Bekanntgabe der relevanten Netztopologie, für die Bearbeitung von Anfragen und Gesuchen, der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der internen Systemanpassungen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung eines Zusammenschlusses oder einer Elektrizitätsgemeinschaft stehen. Kommt es bei einem Zusammenschluss oder bei einer Elektrizitätsgemeinschaft zu Anpassungen bei den Teilnehmenden, beispielsweise durch Ein- oder Austritte, oder bei der Vertretung gegen aussen, so gelten auch mit den dadurch notwendigen Anpassungen verbundenen allfälligen Kosten als anrechenbare Netzkosten. Das gleiche gilt für die Bereitstellung der Lastgangdaten, welche schon gemäss den Erläuterungen zur Energieverordnung vom 1. Januar 2025 dem Zusammenschluss unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Grundsätzlich gilt, dass nur angemessene Kosten als anrechenbare gelten.

Weiterhin individuell in Rechnung gestellt werden können – gemäss bisheriger Praxis – Aufwände aus dem Rückbau sowie nicht amortisierte Investitionen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2bis der Stromversorgungsverordnung gilt auch weiterhin: «Muss ein Netzbetreiber Anschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch wechseln, so werden die ihm verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen von den Eigenverbrauchern beziehungsweise von den Grundeigentümern des Zusammenschlusses anteilsmässig abgegolten». Auch eine allfällige Anpassung der Messinfrastruktur, beispielsweise das Bereitstellen eines Messplatzes für einen neuen Gesamtzähler bei einem ZEV, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Nicht unter diese Bestimmung fallen zudem laufende Kosten für die Messung, welche pro Messpunkt verursachergerecht erhoben und in Rechnung gestellt werden, sowie Kosten für weitere Dienstleistun-

gen, welche wettbewerblicher Natur sind. Sollten sich die Marktbedingungen grundlegend ändern – beispielsweise anlässlich einer vollständigen Marktöffnung - wird der Bundesrat die Anrechenbarkeit dieser Kosten an die Netzkosten überprüfen und allenfalls anpassen.

Art. 19e Abs. 6

Wie in Ziffer 1.4 dargelegt könnte mit der Teilnahme von EVS-Anlagen an lokalen Elektrizitätsgemeinschaften die aktuell geltende Pflicht, dass lokal produzierte und in der Gemeinschaft verbrauchte Elektrizität einschliesslich der dazugehörigen Herkunftsnachweise abgesetzt werden muss, nicht umgesetzt werden. Zudem würde die Teilnahme einen Mitnahmeeffekt darstellen, da der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen auch beim Vertrieb der Elektrizität an den Strommärkten bereits durch das EVS sichergestellt ist. Aus diesen Gründen wird im neuen Absatz 6 von Artikel 19*e* festgehalten, dass EVS-Anlagen nicht in einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft eingesetzt werden dürfen.

Art. 19f Abs. 2

Aktuell könnte Artikel 19*f* Absatz 2 StromVV dahingehend missverstanden werden, dass sämtliche selbsterzeugte Elektrizität ausschliesslich innerhalb der LEG abzusetzen ist, somit ein allfälliger Produktionsüberschuss nicht abgesetzt werden könnte. Ein solcher Überschuss soll aber beispielsweise auf dem freien Markt oder über die Abnahme- und Vergütungspflicht abgesetzt werden können. Dies wird nun durch die Ergänzung «so weit wie möglich» präzisiert und klargestellt.